



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

17K5556/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5317748-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Türkei)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Sturm
als Einzelrichterin
der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 8. September 2008

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und moslemischer Religionszugehörigkeit.

Mit Bescheid vom 3. April 2001 (Az. 2650836- 163) stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit 1. Januar 2005 umbenannt in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im folgenden: Bundesamt) für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Die Feststellung beruhte im Wesentlichen darauf, dass der Kläger verschiedene illegale politische Aktivitäten für die HADEP durchgeführt habe, im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen im April 1999 festgenommen worden sei, wegen der Teilnahme an einer illegalen Protestaktion politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit habe hinnehmen müssen und während der Haftzeit verdächtigt worden sei, Anhänger einer illegalen politischen Organisation, der PKK, zu sein.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2008 widerrief das Bundesamt die im Bescheid vom 3. April 2001 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass sich die für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Seit der Ausreise des Klägers habe sich die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert, insbesondere führe die frühere Betätigung für die HADEP/ DEHAP bei einer jetzigen Rückkehr nicht mit der

erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu einer menschenrechtswidrigen Verfolgung. Bei dem Kläger handele es sich nämlich nicht um einen exponierten Funktionär dieser Partei.

Der Kläger hat am 5. August 2008 Klage erhoben. Zur Begründung nimmt er auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren Bezug: Von einer wesentlichen Veränderung der innenpolitischen Situation und Menschenrechtsslage in der Türkei könne nicht ausgegangen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2008 aufzuheben,

hilfswise festzustellen, dass die Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes Bezug.

Die Beteiligten haben durch Schriftsätze vom 12. und 18. August 2008 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (Beiakten Hefte 1 und 2) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist für die Entscheidung zuständig, nachdem ihr der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 13. August 2008 gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zur Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht konnte mit dem schriftsätzlich erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 22. Juli 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Nach der für die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG bestehen, nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 19. August 2007 geltenden Fassung ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F. für den Fall der Vorverfolgung insbesondere dann der Fall, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04-, DVBl. 2006, 511 ff.; Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 3/92 -, EzAR 214 Nr. 3.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat durch das Änderungsgesetz vom 19. August 2007 insoweit keine sachliche Veränderung erfahren. Da schon die bisherige Fassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG in der beschriebenen Auslegung und Anwendung durch die Gerichte in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention stand und den - nicht weitergehenden - Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie entsprach, ergeben sich durch die klarstellende Neufassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG keine Veränderungen der Rechtslage,

vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Oktober 2007 - A 6 S 740/05 -, juris.

Danach liegt kein Widerrufsgrund vor. Die maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei haben sich trotz zahlreicher positiver Ansätze insbesondere im legislativen Bereich noch nicht so erheblich verbessert, dass die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit für vorverfolgt ausgesteute türkische Staatsangehörige nunmehr festgestellt werden kann.

Zwar hat sich die allgemeine Menschenrechtssituation durch die in der Türkei in den letzten Jahren durchgeführten Reformen grundsätzlich sicherlich deutlich verbessert. So ist die Zahl der den Menschenrechtsorganisationen IHD und TIV gemeldeten Fälle von Folter und sonstiger Misshandlung merklich zurückgegangen und wird die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, als unwahrscheinlich eingeschätzt. Die Reformpolitik hat jedoch bisher nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Vielmehr kommt es auch nach derzeitiger Erkenntnislage weiterhin zu solchen Übergriffen,

vgl. den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 29 ff., S. 31 „Das Auswärtige Amt sieht eine der Hauptursachen für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung in der nicht effizienten Strafverfolgung.“.

Insbesondere Misshandlungen außerhalb von regulärer Haft finden nach wie vor statt. Seit dem Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und den der PKK zugerechneten Attentaten in Touristenzentren im Jahre 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen.

Es ist daher auch gegenwärtig davon auszugehen, dass vorverfolgt ausgereiste Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -, DVBl. 2007, 782 und juris; Urteil vom 19. Dezember 2005 - 8 A 4008/04.A -; Beschluss vom 1. Dezember 2005 - 8 A 4037/05.A -; Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A - S. 21 ff..

Das Gericht teilt auch unter Berücksichtigung des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 diese Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, welches in den vorstehend genannten Entscheidungen die türkische Reformpolitik der jüngeren Vergangenheit eingehend unter Berücksichtigung der Erkenntnislage gewürdigt und umfassend dargelegt hat, dass eine veränderte Gefährdungsprognose derzeit nicht erkennbar sei,

vgl. ebenso Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 5. Mai 2008 - 17 K 2291/08.A-, Urteil vom 2. Mai 2008 - 17 K 1551/08.A -, Urteil vom 9. April 2008 - 17 K 1969/08.A -, Urteil vom 24. Januar 2007 - 20 K 469/05.A -, Urteil vom 12. Januar 2007 - 17 K 699/06.A -, Urteil vom 13. Juni 2006 - 26 K 5473/05.A -, Urteil vom 12. Mai 2006 - 26 K 1715/06.A -.

Aktuellere Erkenntnisse, die zu einer erneuten Überprüfung der Rechtsprechung Anlass geben, sind weder von der Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die der oben genannten Rechtsprechung zugrunde liegende Einschätzung der Gefährdungssituation wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden ist,

vgl. o.g. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, S. 38.

Das trägt zwar maßgeblich zu der Einschätzung bei, dass unverfolgt ausgereiste Asylbewerber bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Übergriffe befürchten müssen. Für die Einschätzung der möglichen Gefährdung von vorverfolgt ausgereisten Personen sind die genannten Feststellungen des Auswärtigen Amtes indessen wenig aussagekräftig. Unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen war kein Mitglied oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation und auch keine Person, die der Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation verdächtig war,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -, a.a.O.

Daraus, dass dem Auswärtigen Amt in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem die einfache Mitgliedschaft in der HADEP oder DEHAP - ohne besondere strafrechtlich relevante Verdachtsmomente - zu Repressalien gegen die Betroffenen geführt hätte, ergibt sich für den Kläger nichts Abweichendes. Das Bundesamt hat die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht allein deshalb getroffen, weil der Kläger Aktivitäten für die HADEP ausgeführt hat, sondern weil er aufgrund seiner politischen Aktivitäten bereits konkret in den Verdacht der Unterstützung einer illegalen politischen Organisation geraten und deswegen sogar mehrere Tage lang festgenommen worden ist. Nach den Feststellungen des Bundesamtes hat er in diesem Zusammenhang nicht unerhebliche Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit und körperlichen Unversehrtheit hinnehmen müssen und ist mithin vorverfolgt ausgeist. Als eine solche wegen Separatismusverdachts individuell in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geratene Person ist er nach wie vor nicht hinreichend davor sicher, erneut Opfer asylrelevanter Maßnahmen zu werden.

Da der für den Kläger positive Statusbescheid vom 3. April 2001 Bestand behält, bleibt auch für die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene gesonderte Feststellung des NichtVorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kein Raum. Über den hilfsweise gestellten Antrag, das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, war wegen des Erfolgs des Hauptantrags nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und **auf** dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastion**Straße** 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO